



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. April 2022

Sechundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 124
Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 26. April 2022

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.52 und A/76/L.52/Add.1)]

76/262. Ständiges Mandat für eine Aussprache in der Generalversammlung, wenn im Sicherheitsrat ein Veto eingelegt wird

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Befugnisse nach Artikel 10 der Charta,

sowie unter Hinweis auf Artikel 12 der Charta,

ferner unter Hinweis auf Artikel 24 Absatz 1 der Charta, der Folgendes vorsieht: um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, haben ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen und anerkannt, dass der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt,

unter Hinweis auf Artikel 27 der Charta über die Abstimmung im Sicherheitsrat,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta betreffend die Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung in Angelegenheiten, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof festgestellt hat, dass die Generalversammlung in Fragen, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen, Zuständigkeit besitzt,

eingedenk ihres Beschlusses 62/557 vom 15. September 2008 und feststellend, dass diese Resolution und ihre Bestimmungen die zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrats unberührt lassen,

1. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Einlegung eines Vetos durch ein ständiges Mitglied oder mehrere stän-



dige Mitglieder des Sicherheitsrats eine offizielle Sitzung der Generalversammlung einberuft, um eine Aussprache über die Situation zu führen, in Bezug auf die das Veto eingelegt wurde, sofern die Versammlung nicht zu einer Notstandssondertagung über dieselbe Situation zusammentritt;

2. *beschließt außerdem*, ausnahmsweise dem ständigen Mitglied oder den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, von dem oder denen ein Veto eingelegt wurde, in der Rednerliste Vorrang zu geben;

3. *bittet* den Sicherheitsrat, der Generalversammlung mindestens 72 Stunden vor der entsprechenden Erörterung in der Versammlung gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen einen Sonderbericht über den Gebrauch des fraglichen Vetos vorzulegen;

4. *beschließt*, einen Punkt „Gebrauch des Vetos“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, und beschließt, dass dieser Punkt zur Prüfung im Einklang mit Ziffer 1 auf der Tagesordnung der Versammlung verbleiben soll;

5. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung gemäß Ziffer 1 eine offizielle Sitzung der Versammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Stärkung des Systems der Vereinten Nationen“ einberufen wird, sollte von einem oder mehreren ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats während der Restlaufzeit der sechsundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung ein Veto eingelegt werden.

69. Plenarsitzung
26. April 2022